

Vernehmlassungsergebnisse

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des Schengener Grenzkodex
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

und

Änderungen im Ausländer- und Asylrecht zur vollständigen Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin Besitzstands
(Ergänzungen)

Juli 2007



VERZEICHNIS DER EINGABEN	2
I ALLGEMEINER TEIL	4
1 Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage	4
1.1 Übernahme des Schengener Grenzkodex und Anpassungen im AuG	4
1.2 Ergänzungen zwecks vollständiger Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands	4
2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	4
2.1 Ausgangslage	4
2.2 Allgemeine Beurteilung des Schengener Grenzkodex und der Anpassungen im AuG	4
2.2.1 Grundsätzliche Zustimmung	4
2.2.2 Grundsätzliche Ablehnung	5
2.3 Allgemeine Beurteilung der Ergänzungen zwecks vollständiger Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands	5
2.3.1 Grundsätzliche Zustimmung	5
2.3.2 Grundsätzliche Ablehnung	6
II BESONDERER TEIL	7
1 Vorbemerkung	7
2 Schengener Grenzkodex und Anpassungen im AuG	7
2.1 Art. 7 Abs. 2 Grenzübertritt und Grenzkontrollen	7
2.2 Art. 64 Abs. 1 und 2 Wegweisung bei bewilligungsfreiem oder unbewilligtem Aufenthalt	8
2.3 Art. 65 Einreiseverweigerung und Wegweisung am Flughafen	9
2.4 Art. 66 Wegweisung nach bewilligtem Aufenthalt	11
3 Ergänzungen zwecks vollständiger Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands	11
3.1 Ergänzungen im AuG	11
3.1.1 Art. 64a Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen	11
3.1.2 Art. 93 Abs. 4	12
3.1.3 Art. 94 (Aufhebung)	13
3.1.4 Art. 100 Abs. 5	13
3.1.5 Art. 104 Meldung und Bearbeitung von Flugpassagierdaten	13
3.1.6 Art. 120a Busse bei Sorgfaltspflichtverletzung der Transportunternehmen	14
3.1.7 Art. 120b Busse bei Verletzung der Meldepflicht von Luftverkehrsunternehmen	15
3.1.8 Art. 120c Gemeinsame Bestimmungen für die Bestrafung von Transportunternehmen	16
3.1.9 Art. 120d Strafverfolgung	16
3.2 Ergänzungen im AsylG	17
3.2.1 Art. 21 Asylgesuch an der Grenze, nach Anhaltung im grenznahen Raum bei der illegalen Einreise oder im Inland	17
3.2.2 Art. 22 Abs. 1, 1 ^{bis} , 2, 2 ^{bis} und 2 ^{ter}	17
3.2.3 Art. 24 (Aufhebung)	19
3.2.4 Art. 98b Abs. 1 ^{bis}	19
3.3 Ergänzungen im BGIAA	20
3.3.1 Art. 1 Abs. 2	20
3.3.2 Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 Bst. h (neu)	20
3.3.3 Art. 15	21



Verzeichnis der Eingaben

Eidgenössische Gerichte:

BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BVGer	Bundesverwaltungsgericht

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
GE	Genf
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich



Parteien:

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
CSP	Christlich-Soziale Partei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Spitzenverbände der Wirtschaft:

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
UNIA	Gewerkschaft UNIA

Weitere Vernehmlasser (Bundesstellen, Konferenzen und Vereinigungen, Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen, Kirchen, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, Ausländerdienste mit bestehenden Leistungsverträgen sowie interessierte Organisationen):

AI	Amnesty International
CP	Centre patronal
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees



I Allgemeiner Teil

1 Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

1.1 Übernahme des Schengener Grenzkodex und Anpassungen im AuG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006¹ über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) wurden die bisherigen in verschiedenen Rechtsakten enthaltenen Vorgaben zusammengefasst und auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Der Schengener Grenzkodex stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Er wurde der Schweiz am 9. März 2006 notifiziert. Die Übernahme dieser Weiterentwicklung muss durch das Parlament genehmigt werden. Zudem müssen entsprechende Anpassungen im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vorgenommen werden. Aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 Bst. b und c des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

1.2 Ergänzungen zwecks vollständiger Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands

Im AuG, im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) und im Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) besteht gesetzgeberischer Anpassungsbedarf. Es geht dabei nicht um die Umsetzung von Weiterentwicklungen, sondern um Ergänzungen zur vollständigen Umsetzung des bereits mit Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004² übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands.

2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

2.1 Ausgangslage

Das Vernehmlassungsverfahren hat vom 28. März bis zum 30. Juni 2007 gedauert. Zur Teilnahme eingeladen waren das Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht, das Eidgenössische Bundesverwaltungsgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien sowie 80 interessierte Organisationen. Stellung genommen haben 20 Kantone, 4 politische Parteien und 9 Organisationen. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht, Appenzell Innerrhoden und der Kaufmännische Verband Schweiz .

2.2 Allgemeine Beurteilung des Schengener Grenzkodex und der Anpassungen im AuG

2.2.1 Grundsätzliche Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, BE, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, GR, VD

Parteien: CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV

¹ ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

² BBl 2004 7149



Sämtliche Kantone, die Stellung genommen haben, stimmen der Übernahme des Schengener Grenzkodex zu.

BE, SZ und GR sind der Ansicht, dass die formlosen Wegweisungen aus der Schweiz bei bewilligungsfreiem oder unbewilligtem Aufenthalt beizubehalten seien. SH möchte das formlose Wegweisungsverfahren nur bei vorgängig illegalem Aufenthalt beibehalten.

Die SFH, AIn, die UNIA, der CP und die CSP begrüßen umgekehrt die Übernahme des Grenzkodex und das Ende der formlosen Wegweisungen. Die SFH, AIn, die UNIA und die CSP wünschen jedoch zahlreiche Anpassungen in den vorgeschlagenen Bestimmungen (Art. 7, 64 und 65 AuG).

ZH stellt fest, dass die Flughafenkantone einmal mehr gesamtschweizerische Interessen wahrnehmen, ohne dafür eine besondere Abgeltung zu erhalten.

NE und ZG weisen darauf hin, dass sie keine Aussengrenzen besitzen würden (keine Flughäfen mit Verbindungen von und zu Destinationen ausserhalb des Schengen-Raums) und dass sie aus diesem Grund nicht direkt vom Grenzkodex betroffen seien.

SO findet es erfreulich, dass der Grenzkodex die Abstempelung der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen verbindlich erklärt, was es den Kantonsbehörden erleichtert, den zeitlichen Aufenthaltsnachweis zu erbringen.

2.2.2 Grundsätzliche Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Weitere Vernehmlasser:

Die SVP ist der Meinung, dass die formlosen Wegweisungen für illegal anwesende Personen, die im AuG vorgesehen und vom Volk erst kürzlich angenommen worden sind, nicht abgeschafft werden sollten. Das neue Verfahren würde zu einer Zunahme von Beschwerden führen. Zudem mache die Abschaffung der Grenzkontrollen einen Ausbau der mobilen Kontrollen erforderlich. Der Spielraum, welcher der Grenzkodex der Schweiz belässt, müsse den Landesinteressen entsprechend optimal genutzt werden. Die SVP fordert vollumfängliche Transparenz bezüglich aller möglichen Folgen einer Teilnahme am Schengener Grenzkodex und aller folgenden Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Die SVP bedauert, dass nicht alle finanziellen Folgen, die sich für die Schweiz ergeben, transparent sind und dass im Entwurf keine Zahl genannt werde.

2.3 Allgemeine Beurteilung der Ergänzungen zwecks vollständiger Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands

2.3.1 Grundsätzliche Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, GR, VD

Parteien: CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV, UNHCR



Kantone, Parteien und interessierte Kreise finden es wünschenswert und gerechtfertigt, dass das Landesrecht im Hinblick auf die Umsetzung der Schengen- bzw. Dublin-Assoziierungsabkommen angepasst wird.

VS weist darauf hin, dass der Grundsatz, wonach ein einziger Dublin-Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist, für die Schweiz von Interesse sei. Der Kanton hofft indessen, dass alle an dieses Abkommen gebundene Staaten das Abkommen gleichermaßen rigoros anwenden und dass die betroffenen Personen im Endeffekt an den für die Behandlung des Gesuchs zuständigen Staat überstellt werden können.

GE, SG, UR und NW sind der Ansicht, dass der Bund entweder teilweise oder vollständig für den Aufenthalt und die Wegweisung finanziell aufkommen solle bis zu dem Augenblick, in dem die Ausreise gestützt auf das Dublin-Assoziierungsabkommen möglich sei (Art. 64a AuG).

Mehrere Organisationen und Parteien sind der Ansicht, dass die in den Artikeln 120a und 120b AuG vorgesehenen Bussen übertrieben seien. ZG signalisiert, dass es vom API-Verfahren (Advance Passenger Information) nicht betroffen sei, da es keine Aussengrenzen besitze.

Der SGB, die SFH, AIn und die UNIA finden, dass die Beziehung zwischen den Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen und der Delegationsklausel zuhanden des EJPD (Art. 100 Abs. 5 AuG) nicht genügend klar sei. Der SGB und die UNIA weisen ausserdem darauf hin, dass der neue Artikel 98b AsylG betreffend die Delegation der Erfassung biometrischer Daten an Dritte im Rahmen von Schengen und Dublin nicht nötig sei und dass eine solche Delegation problematisch sein könne.

Die CSP, die SFH und AIn wünschen, dass das Asylverfahren am Flughafen (Art. 22 AsylG) mit den europäischen Normen harmonisiert werde.

2.3.2 Grundsätzliche Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Weitere Vernehmlasser:

Auch wenn sich die SVP stets gegen die Schengen- und Dublin-Abkommen ausgesprochen hat, respektiert sie den entsprechenden Volksentscheid und stellt sich daher nicht gegen den Beitritt an sich. Es ist für die SVP jedoch wichtig, dass die schweizerischen Interessen trotz des Schengen-Beitritts nicht gefährdet werden. Die SVP wünscht eine verstärkte Zusammenarbeit bei Asylverfahren und bei der Rückführung von illegal anwesenden Drittstaatsangehörigen.



II Besonderer Teil

1 Vorbemerkung

Im besonderen Teil werden die Meinungen der an der externen Vernehmlassung Beteiligten für jeden Artikel dargestellt. Werden in einer Stellungnahme ein oder mehrere Artikel abgelehnt, werden diese in der Rubrik **Ablehnung** erfasst. Wird eine Bestimmung gutgeheissen, wird die Stellungnahme unter **Zustimmung** aufgeführt. Wird eine Bestimmung zwar akzeptiert, jedoch mit ergänzenden Vorschlägen versehen, erscheinen diese ebenfalls unter **Zustimmung**. Werden in einer Stellungnahme einige Artikel abgelehnt, andere jedoch kommentarlos übergangen, wird davon ausgegangen, dass die nicht kommentierten Artikel **gutgeheissen** werden.

2 Schengener Grenzkodex und Anpassungen im AuG

2.1 Art. 7 Abs. 2 Grenzübertritt und Grenzkontrollen

² Der Bundesrat regelt die nach diesem Abkommen möglichen Personenkontrollen an der Grenze. Wird die Einreise verweigert, erlässt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde eine begründete und beschwerdefähige Verfügung. Der Entscheid wird mit einem besonderen Formular³ mitgeteilt. Die Einreiseverweigerung ist sofort vollstreckbar. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, GR, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV

UR und NW möchten, dass Zuständigkeit und Kompetenz zwischen Bund und Kantonen betreffend Wegweisungen von bereits eingereisten Ausländerinnen und Ausländern, die die Voraussetzungen des bewilligungsfreien Aufenthalts nicht mehr erfüllen bzw. aufgegriffen werden und sich illegal in der Schweiz aufhalten, in zeitlicher und organisatorischer Weise klar und verständlich geregelt werden (u.a. Antrag EURODAC, Dublin-Verfahren). Zudem sei im Zusammenhang mit dem einheitlichen Standardformular für die Wegweisung eine einheitliche schweizerische Ausreisemeldekarte zu prüfen.

Der SAV schlägt vor, den Wortlaut von Art. 7 Abs. 2 AuG und Art. 65 AuG einander anzugleichen. Dabei erscheint dem SAV der Art. 65 AuG in Bezug auf die zu erwartende Ausführlichkeit der Entscheidbegründung klarer.

Der SFH und AIn wünschen, dass das Gesetz im Falle begründeter Hinweise auf eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung vorsehe. Die betroffene Person müsse im Falle einer Wegweisung über das Beschwerderecht und die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuchs informiert werden. Diese Mitteilung müsse in einer Sprache erfolgen, die von der betroffenen Person verstanden werde. Die Person müsse ausserdem die Möglichkeit haben, Kontakt zu gesetzlichen Vertretern aufzunehmen.

³ Anhang V, Teil B Schengener Grenzkodex (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 23).



Auch die CSP wünscht, dass eine Beschwerde im Falle begründeter Hinweise auf eine Verletzung der EMRK aufschiebende Wirkung habe. Die betroffenen Personen müssen über das Beschwerderecht und die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuchs informiert werden. Die Beschwerdefrist solle zehn Tage betragen. Die CSP ist auch der Meinung, dass aufgrund der kurzen Fristen von Amtes wegen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt werden müsse.

Der SGB und die UNIA beantragen, die Informationspflicht der Behörden in Bezug auf das Beschwerderecht, den Anspruch auf Rechtsvertretung und die Möglichkeit zur Einreichung eines Asylgesuchs ausdrücklich in den Artikeln 7, 64 und 65 AuG zu verankern. Ausserdem müsse ins Gesetz die präzisierende Bestimmung aufgenommen werden, dass diese Information in einer Sprache erfolge, die von der betroffenen Person verstanden werde.

Die CVCI gibt der Hoffnung Ausdruck, dass sich die Entscheidungsbegründungen nicht exzessiv auf Einzelheiten abstützen werden.

2.2 Art. 64 Abs. 1 und 2 Wegweisung bei bewilligungsfreiem oder unbewilligtem Aufenthalt

¹ Ausländerinnen und Ausländer werden von den zuständigen Behörden aus der Schweiz weggewiesen, wenn sie:

- a. die erforderliche Bewilligung nicht besitzen;
- b. während eines Aufenthalts in der Schweiz, für den keine Bewilligung erforderlich ist, die Einreisevoraussetzungen (Art. 5) nicht mehr erfüllen.

² Die zuständige Behörde erlässt eine begründete und beschwerdefähige Verfügung. Der Entscheid wird mit einem besonderen Formular⁴ mitgeteilt. Eine Beschwerde ist innerhalb von drei Tagen nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Auf entsprechendes Gesuch hin entscheidet die Beschwerdeinstanz spätestens innerhalb von zehn Tagen über deren Wiederherstellung.

Zustimmung

Kantone: SO, LU, SG, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, NW, VD

Parteien: CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV

Der SGB, die SFH, AIn und die UNIA begrüessen, dass jede Wegweisung mittels einer schriftlichen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt wird. Hingegen wird in Absatz 2 die Beschwerdefrist von drei Tagen mit Blick auf die EMRK kritisiert. Die SFH und AIn schlagen eine Frist von zehn Tagen vor.

Weiter wünschen die SFH und AIn, dass im Falle begründeter Hinweise auf eine Verletzung der EMRK der Beschwerde ausdrücklich eine aufschiebende Wirkung zuerkannt und von Amtes wegen ein Rechtsbeistand ernannt werde. Die behördliche Pflicht, bei einer Wegweisung die betroffene Person über die Beschwerdemöglichkeit und die Möglichkeit zur Einreichung eines Asylgesuchs zu informieren, müsse ebenfalls in diese Bestimmung aufgenommen werden; desgleichen die Verpflichtung, diese Information in einer Sprache zu kommuni-

⁴ Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 23).



zieren, die von der betroffenen Person verstanden werde. Ferner müsse der betroffenen Person mitgeteilt werden, welche Stellen ihr über die Rechtsvertretung Auskunft erteilen können.

Auch die CSP wünscht, dass eine Beschwerde im Falle begründeter Hinweise auf eine Verletzung der EMRK aufschiebende Wirkung habe. Die betroffenen Personen müssten über ihr Beschwerderecht und die Möglichkeit zur Einreichung eines Asylgesuchs informiert werden. Die Beschwerdefrist müsse zehn Tage betragen. Ferner ist die CSP der Meinung, dass aufgrund der kurzen Fristen von Amtes wegen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt werden müsse.

Der SGB und die UNIA beantragen, die Informationspflicht der Behörden in Bezug auf das Beschwerderecht, den Anspruch auf Rechtsvertretung und die Möglichkeit zur Einreichung eines Asylgesuchs ausdrücklich in den Artikeln 7, 64 und 65 AuG zu verankern. Ausserdem müsse ins Gesetz die präzisierende Bestimmung aufgenommen werden, dass diese Information in einer Sprache erfolge, die von der betroffenen Person verstanden werde.

VD und CP unterstreichen, dass auch im Falle der Wegweisung anlässlich eines nicht bewilligungspflichtigen oder nicht bewilligten Aufenthalts ein einheitliches Verfahren gerechtfertigt sei, zumal dieses den betroffenen Personen einen angemessenen Rechtsschutz garantiere.

Ablehnung

Kantone: SH, BE, SZ, GR

Parteien: SVP

Weitere Vernehmlasser:

SH ist der Meinung, dass in Fällen von illegalem Aufenthalt, in denen die Einreisevoraussetzungen für die Schweiz nicht beachtet wurden, eine formlose Wegweisung ohne Rechtsmittelbelehrung immer noch möglich sein müsse. Der Grenzkodex regle keine Wegweisungen, die im Landesinnern ausgesprochen werden. Ein beschwerdepflichtiges Verfahren würde die Arbeitslast der Kantonsbehörden vergrössern.

Die SVP, BE und GR sind der Ansicht, dass die neue Regelung von Artikel 64 Absatz 2 AuG im Rahmen des Grenzkodex nicht nötig sei und dass sie dem Kanton ein Übermass an Arbeit aufbürdeten (Formular, Anhörungsrecht).

GR weist darauf hin, dass die konkreten Vollzugsmöglichkeiten bei Wegweisungen und Rückweisungen verschieden seien und in der vorgeschlagenen Form mit Sicherheit zu praktischen Vollzugsproblemen führen würden.

SZ zufolge bestehe kein Bedarf für ein einheitliches Verfahren bei Wegweisungen von illegal anwesenden Personen aus der Schweiz, weil im Falle von Wegweisungen die kantonalen Behörden zuständig seien und nicht wie im Falle der Einreiseverweigerung nach Schengener Grenzkodex die Bundesbehörden.

2.3 Art. 65 Einreiseverweigerung und Wegweisung am Flughafen

¹ Wird die Einreise bei der Grenzkontrolle am Flughafen verweigert, so hat die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz unverzüglich zu verlassen.



² Das Bundesamt erlässt innerhalb von 48 Stunden mit einem besonderen Formular⁵ eine begründete und beschwerdefähige Verfügung. Eine Beschwerde ist innerhalb von 48 Stunden nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von 72 Stunden über die Beschwerde.

³ Weggewiesenen Personen wird zur Vorbereitung ihrer Weiterreise für längstens 15 Tage der Aufenthalt im Transitraum gestattet, sofern nicht die Ausschaffung (Art. 69) oder die Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 76, 77 und 78) angeordnet wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 83) und die Einreichung eines Asylgesuchs (Art. 22 AsylG⁶).

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, CP, CVCI, economiesuisse, UNIA, SAV

Der SGB und die UNIA beantragen, die Informationspflicht der Behörden in Bezug auf das Beschwerderecht, den Anspruch auf Rechtsvertretung und die Möglichkeit zur Einreichung eines Asylgesuchs ausdrücklich in den Artikeln 7, 64 und 65 AuG zu verankern. Ausserdem müsse ins Gesetz die präzisierende Bestimmung aufgenommen werden, dass diese Information in einer Sprache erfolge, die von der betroffenen Person verstanden werde.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: CSP

Weitere Vernehmlasser: SFH, Aln

Die SFH und Aln wünschen, dass das Gesetz für die Beschwerde eine Frist von zehn Tagen vorsehe und dass eine Beschwerde im Falle begründeter Hinweise auf eine Verletzung der EMRK aufschiebende Wirkung habe. In diesem Fall müsse von Amtes wegen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt werden. Die SFH und Aln wünschen zudem, dass die Beschwerdemöglichkeit und die Möglichkeit zur Einreichung eines Asylgesuchs ebenfalls in diese Bestimmung aufgenommen werden; ebenso wie die Verpflichtung, diese Information in einer Sprache zu kommunizieren, die von der betroffenen Person verstanden werde. Ferner müsse der Person mitgeteilt werden, welche Stellen ihr über die Rechtsvertretung Auskunft erteilen können.

Die CSP wünscht, dass eine Beschwerde im Falle begründeter Hinweise auf eine Verletzung der EMRK aufschiebende Wirkung habe. Die betroffenen Personen müssten über ihr Beschwerderecht und die Möglichkeit zur Einreichung eines Asylgesuchs informiert werden. Die Beschwerdefrist müsse zehn Tage betragen. Die CSP ist der Meinung, dass aufgrund der kurzen Fristen von Amtes wegen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren sei.

Der SFH und Aln möchten den Absatz 3 dahingehend ergänzen, dass der Zuweisungsentscheid am Flughafen der ausländischen Person schriftlich mitgeteilt werde. Die betreffende Person solle für die Einreichung einer Beschwerde zehn Tage Zeit haben und über ihre Rechte in einer Sprache informiert werden, die sie verstehe. Zudem soll sie die im Gesetz festzuhaltende Möglichkeit haben, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

⁵ Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 23).

⁶ SR 142.31



2.4 Art. 66 Wegweisung nach bewilligtem Aufenthalt

Art. 66 Wegweisung nach bewilligtem Aufenthalt (neue Überschrift)

...

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV

3 Ergänzungen zwecks vollständiger Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands

3.1 Ergänzungen im AuG

3.1.1 Art. 64a Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen

¹ Ist ein anderer Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, für die Durchführung eines Asyl- oder Wegweisungsverfahrens aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003⁷ zuständig, erlässt das Bundesamt eine begründete und beschwerdefähige Wegweisungsverfügung. Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar.

² Beschwerden gegen Wegweisungen aufgrund der Bestimmungen der Dublin-Assoziierungsabkommen haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Zuständig für den Vollzug der Wegweisung und, sofern notwendig, für die Ausrichtung und Finanzierung von Sozial- oder Nothilfe ist der Aufenthaltskanton der Ausländerin oder des Ausländers.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, BE, VS, NE, JU, ZG, BL, BS, AG, OW, ZH, SZ, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV

Die SFH und AIn wünschen, dass hier die gleichen Grundsätze gelten wie für die Wegweisungsentscheide (Art. 7, 64 und 65 AuG). Die Möglichkeit zur Einreichung eines Asylgesuchs solle vorbehalten bleiben (Abs. 1), die Beschwerde solle in gewissen Fällen aufschiebende Wirkung haben und von Amtes wegen müsse ein Rechtsbeistand gewährt werden.

Die CSP möchte, dass die Einreichung eines Asylgesuchs vorbehalten bleibe und eine Beschwerde aufschiebende Wirkung erhalte, wenn begründete Anhaltspunkte für die Verletzung der EMRK vorliegen. Angesichts der kurzen Fristen und der Freiheitsbeschränkung sei von Amtes wegen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu ernennen.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist; ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.



SZ begrüsst im Interesse einer einheitlichen Vollzugspraxis die Zuständigkeit des Bundes für das Dublin-Verfahren (Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuch sowie Überstellungsentscheid).

Ablehnung

Kantone: GE, SG, UR, NW

Parteien:

Weitere Vernehmlasser: UNHCR

GE kann Artikel 64a Absatz 3 AuG nicht akzeptieren. Im Falle der Umsetzung der Dublin-Abkommen sei es nicht vorstellbar, dass der Aufenthaltskanton für die Ausrichtung und Finanzierung der Sozialhilfe der ausländischen Person aufkommen soll. Die Antwort des Dublin-Erstasylstaats auf ein Übernahme- oder Rückübernahmegesuch dürfte gemäss dem Wortlaut des Gesetzes höchstens zwei Monate in Anspruch nehmen. Es bleibe aber abzuwarten, wie das dann in der Praxis aussehe.

SG verlangt, dass Artikel 72 AuG betreffend die Gewährung von Bundessubventionen angepasst werde. Der Kanton wünscht, dass der Bund die Kantone für den Aufenthalt und die Rückführung von Personen ohne Aufenthaltsrecht subventioniere.

UR wünscht, dass die Kosten im Rahmen des Dublin-Verfahrens mindestens zur Hälfte vom Bund getragen werden, da die Kantone bezüglich der Umsetzung und Beschleunigung des Verfahrens vom Bund abhängig seien. Zudem solle geprüft werden, ob im AuG ein neuer Hafttitel in Sachen Rückführung in einen EU-Staat zu schaffen sei.

NW möchte, dass der Bund bezüglich der Aufenthalts-, Haft- und Rückführungskosten die finanzielle Verantwortung übernehme, da die Kantone von der Umsetzung und Beschleunigung des Bundes abhängig seien.

Das UNHCR findet, dass Asylsuchende das Recht haben sollten, die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels zu beantragen. In diesem Zusammenhang begrüsst das UNHCR die Klarstellung in Art. 107a Satz 2 AsylG betreffend den Hinweis auf die EMRK.

3.1.2 Art. 93 Abs. 4

⁴ Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der beförderten Person die Einreise in die Schweiz nach Artikel 22 AsylG bewilligt wurde. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahmesituationen wie Krieg oder Naturkatastrophen.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV



3.1.3 Art. 94 (Aufhebung)

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, CP, CVCI, economiesuisse, SFH, AIn, UNIA, SAV

Das CP präzisiert, dass diese Aufhebung und die Ersetzung durch Artikel 120a AuG den Bereich des Straf- und Strafprozessrechts betreffe und angemessen erscheine.

3.1.4 Art. 100 Abs. 5

⁵ Bis zum Abschluss eines Rückübernahmeabkommens im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit ausländischen Behörden und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten Vereinbarungen abschliessen, in denen organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr von Ausländerinnen und Ausländern in ihren Heimatstaat sowie die Rückkehrhilfe und die Wiedereingliederung geregelt werden.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: CP, CVCI, economiesuisse, SAV

Ablehnung

Kantone:

Parteien:

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, AIn, UNIA

Der SGB, die SFH, AIn und die UNIA finden, dass der Zusammenhang zwischen den Schengen- und Dublin-Abkommen und dieser Norm nicht klar genug sei. Man müsse entweder diesen Bezug besser herausarbeiten oder auf diese Regelung verzichten. Die Gewerkschaft UNIA verlangt die Streichung dieser Delegationsnorm. Die SFH und AIn verlangen, dass diese Vereinbarungen nur ein Jahr lang gelten und veröffentlicht werden sollen.

3.1.5 Art. 104 Meldung und Bearbeitung von Flugpassagierdaten

¹ Um die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen zu verbessern und um rechtswidrige Einreisen und Durchreisen wirksamer zu bekämpfen, bestimmt das Bundesamt nach Anhörung der Luftverkehrsunternehmen, bei welchen Flügen die Luftverkehrsunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar nach Abschluss des Check-In Personendaten der beförderten Passagiere zu melden. Das Bundesamt bestimmt, an welche Stelle die Meldung erfolgen muss.

² Eine Meldung nach Absatz 1 umfasst die folgenden Datenkategorien:

- a. Personalien (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit);
- b. Nummer und Art des mitgeführten Reisedokuments;
- c. Zielflughafen in der Schweiz;



- d. Beförderungs-Codenummer;
- e. Abreise- und Ankunftszeit;
- f. Abflugort;
- g. Anzahl der mit dem betreffenden Flug beförderten Personen.

³ Die vom Bundesamt nach Absatz 1 bestimmte Stelle leitet die von den Luftverkehrsunternehmen gemeldeten Personendaten an die für die Grenzkontrolle an den Flughäfen zuständigen Behörden weiter.

⁴ Das Bundesamt kann mit den Luftverkehrsunternehmen Vereinbarungen über die technischen Einzelheiten des Meldeverfahrens treffen. Die Meldung der Passagierdaten nach Absatz 2 hat in der Regel online über am Rechner angeschlossene Datenstationen zu erfolgen. Ausnahmsweise kann auch stapelweise auf elektronischen Datenträgern oder in Papierform auf Meldeformularen gemeldet werden.

⁵ Die vom Bundesamt bestimmte Stelle löscht die Daten nach Absatz 2 innerhalb von 24 Stunden nach deren Erhalt, sofern sie nicht unmittelbar zur Durchführung eines straf-, asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens oder, in anonymisierter Form, zu statistischen Zwecken benötigt werden.

⁶ Die Luftverkehrsunternehmen löschen die nach Absatz 2 gemeldeten Personendaten innerhalb von 24 Stunden nach der Landung am Zielort des Flugs.

⁷ Sie informieren die betroffenen Passagiere über die Datenweitergabe.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV

Der CP und die CVCI wünschen, dass die für die Übermittlung der Flugpassagierdaten vorgesehenen Kommunikationsmethoden im BGIAA festgeschrieben werden. Der Bundesrat habe das im Bericht erwähnte Pilotprojekt zu lancieren, damit die technischen Aspekte geregelt werden könnten.

VD und CP bedauern, dass sich der Bundesrat weder zu den Kosten- noch zu den Datenschutzproblemen geäussert habe.

VD und SAV erscheint es angebracht einen Pilotversuch durchzuführen, bevor sämtliche technischen Aspekte und die vorgesehenen Kommunikationsmethoden für die gemeldeten Passagierdaten geregelt werden.

3.1.6 Art. 120a Busse bei Sorgfaltspflichtverletzung der Transportunternehmen

¹ Luftverkehrs-, Strassentransport- oder Schifffahrtsunternehmen (Transportunternehmen), die ihre Sorgfaltspflichten nach Artikel 92 Absatz 1 verletzen, werden mit Busse bis zu einer Million Franken bestraft.

² Auf eine Busse wird verzichtet, wenn:

- a. der beförderten Person die Einreise oder Weiterreise bewilligt wurde;
- b. dem Transportunternehmen das Aufdecken einer Fälschung oder Verfälschung der Reisedokumente nicht zumutbar war;
- c. das Transportunternehmen zur Beförderung einer Person genötigt wurde;



d. die Einreise der beförderten Person in die Schweiz nach Artikel 22 Asylgesetz⁸ bewilligt wurde;

e. der Bundesrat Ausnahmen vorgesehen hat, insbesondere bei Krieg oder Naturkatastrophen.

³ In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen werden, insbesondere wenn keine ungedeckten Kosten für Betreuung, Lebenshaltung und Ausschaffung entstanden sind.

⁴ Besteht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit nach Artikel 92 Absatz 3, so wird dies bei der Festlegung der Busse berücksichtigt.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW
Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: economiesuisse, SAV

SZ möchte im Rahmen der vorliegenden Gesetzesanpassungen weitere Massnahmen (Entzug der Landeerlaubnis oder Entzug der Konzession) für den Fall vorsehen, in dem keine Busse geleistet werden könne und mehrmalig gegen die Melde- und Sorgfaltspflichten verstossen wurde.

Ablehnung

Kantone: VD

Parteien:

Weitere Vernehmlasser: SGB, CP, CVCI, UNIA, SFA, AIn

VD hält fest, dass sich die vorgeschlagene Lösung von der Richtlinie 2004/82/EG⁹ entferne, die eine Minimalbusse von 3'000 Euro und eine Maximalbusse von 5'000 Euro für jeden undokumentierten Passagier vorsehe. VD fragt sich, wieso eine Busse im Einzelfall aufgrund des Verschuldens dem Strafgesetzbuch besser angepasst sein soll. Der Höchstbetrag von 1 Million Franken sei nicht mit dem Allgemein Teil des Strafgesetzbuches vereinbar (Art. 34 StGB).

Der SGB, der CP, die CVCI und die UNIA sind der Ansicht, dass die Höchstbusse von 1 Million Franken zu hoch sei und der Wortlaut der europäischen Richtlinie übernommen werden sollte (d.h. ein Minimalbetrag von 3'000 Euro und ein Maximalbetrag von 5'000 Euro für jeden undokumentierten Passagier).

Auch die SFH und AIn finden den Bussbetrag übertrieben. Sie ziehen die Beibehaltung der Formulierung von Artikel 94 Absatz 1 AuG vor.

3.1.7 Art. 120b Busse bei Verletzung der Meldepflicht von Luftverkehrsunternehmen

¹ Luftverkehrsunternehmen, die ihre Meldepflicht nach Artikel 104 schuldhaft verletzen, werden mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

² Die Meldepflicht wird verletzt, wenn bei einem Flug die Passagierdaten nach Artikel 104 Absatz 2 nicht rechtzeitig, unvollständig oder falsch übermittelt werden.

⁸ SR 143.20

⁹ Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004, ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24.



³ Das Luftverkehrsunternehmen handelt schuldhaft, wenn es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine Verletzung der Meldepflicht zu verhindern.

⁴ Besteht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit nach Artikel 92 Absatz 3, so wird dies bei der Festlegung der Busse berücksichtigt.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, economiesuisse, SAV

Ablehnung

Kantone: VD

Parteien:

Weitere Vernehmlasser: SFH, AIn, CP, SAV, CVCI, UNIA

Die SFH und AIn wünschen, dass der Höchstbetrag der Busse pro Person, die nicht gemeldet wurde, 5'000 Euro betrage.

VD, der CP und der SAV finden, dass der vorgesehene Bussenbetrag zu hoch sei und die von den anderen Ländern festgelegten Beträge weit übersteige. Auch die CVCI findet die Beträge übertrieben.

3.1.8 Art. 120c Gemeinsame Bestimmungen für die Bestrafung von Transportunternehmen

¹ Die Verletzung der Sorgfaltspflicht (Art. 120a) oder der Meldepflicht (Art. 120b) wird auch verfolgt, wenn sie im Ausland begangen wurde. Artikel 6 Absätze 3 und 4 des Strafgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.

² Die Vertretung des Transportunternehmens richtet sich nach Artikel 102a des Strafgesetzbuches.

³ Die Strafverfolgung verjährt in sieben und die Strafe in fünf Jahren.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV

3.1.9 Art. 120d Strafverfolgung

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen nach den Artikeln 115 – 120 obliegt den Kantonen. Ist eine Zuwiderhandlung in mehreren Kantonen begangen worden, so ist zur Verfolgung derjenige Kanton zuständig, der diese zuerst aufnimmt.

² Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen nach den Artikeln 120a und 120b ist in erster Instanz das Bundesamt. Das Bundesgesetz vom 22. März 1974



über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV

ZG ist der Meinung, dass die Strafverfolgung Sache des Bundes sei. Allenfalls betroffen seien nur diejenigen Kantone mit Flughäfen, die Schengen-Aussengrenzen darstellen.

3.2 Ergänzungen im AsylG

3.2.1 Art. 21 Asylgesuch an der Grenze, nach Anhaltung im grenznahen Raum bei der illegalen Einreise oder im Inland

¹ Die zuständigen Behörden weisen Personen, die an der Grenze oder nach Anhaltung bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum oder im Inland um Asyl nachsuchen, an eine Empfangsstelle.

² Das Bundesamt prüft seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Dublin-Assoziierungsabkommen¹⁰.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV, UNHCR

Das UNHCR möchte diese Bestimmung ergänzen. Es sollte festgeschrieben werden, dass die Beamten, die erstmals mit Asylsuchenden in Kontakt kommen, insbesondere im internationalen Flüchtlingsrecht ausgebildet werden.

3.2.2 Art. 22 Abs. 1, 1^{bis}, 2, 2^{bis} und 2^{ter}

¹ Bei Personen, die in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen, erhebt die zuständige Behörde die Personalien und erstellt Fingerabdruckbogen und Fotografien. Sie kann weitere biometrische Daten erheben und die Asylsuchenden summarisch zum Reiseweg und zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben.

¹⁰ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6479); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493); Protokoll vom ... zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat, der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gestellten Asylantrags [Dänemark-Protokoll] [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...); Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...)



^{1bis} Das Bundesamt prüft seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Dublin-Assoziierungsabkommen.

² Kann auf Grund der Massnahmen nach Absatz 1 nicht sofort festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für eine Bewilligung zur Einreise nach Absatz 2^{bis} erfüllt sind, so wird die Einreise vorläufig verweigert.

^{2bis} Das Bundesamt bewilligt die Einreise, wenn die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003¹¹ zuständig ist und Asylsuchende:

a. im Land, aus dem sie direkt in die Schweiz gelangt sind, aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet oder von unmenschlicher Behandlung bedroht erscheinen; oder

b. glaubhaft machen, dass das Land, aus dem sie direkt kommen, sie in Verletzung des Rückschiebungsverbotes zur Ausreise in ein Land zwingen würde, in dem sie gefährdet erscheinen.

^{2ter} Um persönliche Härtefälle zu vermeiden, kann der Bundesrat bestimmen, in welchen weiteren Fällen die Einreise bewilligt wird.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, CP, CVCI, economiesuisse, UNIA, SAV

Der SGB und die UNIA sind der Ansicht, dass der Zusammenhang zwischen den Schengen- und Dublin-Abkommen und Artikel 22 Absatz 1 nicht genügend klar sei. Zudem sei die Erhebung von biometrischen Daten und DNA-Profilen eine teure und heikle Sache, die in diesem Rahmen unnötig sei.

Der CP ist der Ansicht, dass die in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehene systematische Erfassung der Fingerabdrücke der Asylsuchenden für einen Vergleich mit den in der Datenbank Eurodac gespeicherten Fingerabdrücken notwendig sei.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: CSP

Weitere Vernehmlasser: SFH, AIn, UNHCR

Die SFH und AIn wünschen, dass das Verfahren am Flughafen so geändert werde, dass es mit dem europäischen Recht übereinstimme: Aufenthalt am Flughafen von höchstens 30 Tagen und Einreisebewilligung für Folter- und Vergewaltigungsoffer (Art. 20 der Richtlinie über die Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern). Eine Entscheidung dürfe gemäss diesen Vernehmlassern nur dann am Flughafen gefällt werden, wenn das Asylgesuch offensichtlich unbegründet sei. In den anderen Fällen sei die Einreise zu bewilligen. Die Einreise von unbegleiteten Minderjährigen und traumatisierten Asylsuchenden sei automatisch zu bewilligen. Eine Einreisebewilligung solle auch an Personen erteilt werden, die enge Beziehungen zu einer in der Schweiz lebenden Person unterhalten. Ebenso müsse die Einreise bewilligt werden, wenn nicht offensichtlich unbegründete Hinweise vermuten lassen, dass der betreffenden Person im Land, aus dem sie direkt eingereist ist, eine Gefahr drohe oder

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist; ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.



wenn ihre Wegweisung unzumutbar sei. Ausserdem solle ausschliesslich das Bundesamt für Migration und nicht die Flughafenpolizei für die Behandlung der Asylgesuche zuständig sein.

Die CSP verlangt, dass die europäischen Richtlinien und die Empfehlungen des UNHCR berücksichtigt werden. Der Aufenthalt am Flughafen dürfe vier Wochen nicht überschreiten. Nur offensichtlich unbegründete Fälle sollten dort bearbeitet werden. Unbegleiteten Minderjährigen sowie Folter- und Vergewaltigungsoptionen müsse die Einreise in jedem Fall bewilligt werden.

Das UNHCR möchte, dass auf die summarische Befragung zu den Asylgründen durch die Flughafenpolizei verzichtet werde und dass das Bundesamt für Migration die notwendige Befragung als einzige zentrale Behörde durchführe. Das UNHCR regt bezüglich des Entscheidungskriteriums für die Einreise nach Abs. 2^{bis} Bst. a an, dass die Prüfung entsprechend der Frage der offensichtlichen Unbegründetheit des Gesuchs unter Verwendung des weiten Verfolgungsbegriffs durchgeführt werden soll. Zudem möchte das UNHCR, dass für die Einreise nach Abs. 2^{bis} Bst. b, die Kriterien für sichere Drittstaaten entsprechend herangezogen werden. Schliesslich schlägt das UNHCR vor, bei Vorliegen von Indizien und Beweisen für die Zuständigkeit eines anderen Staates den Verbleib am Flughafen zu beenden.

3.2.3 Art. 24 (Aufhebung)

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV, UNHCR

Die Aufhebung dieser Bestimmung wird von der SFH und von AIn begrüsst.

3.2.4 Art. 98b Abs. 1^{bis}

^{1bis} Das Bundesamt kann Dritte mit der Erfassung und Auswertung von biometrischen Daten beauftragen. Es erlässt Vorschriften über die Datenbearbeitung und kontrolliert, ob die beauftragten Dritten die Vorschriften über den Datenschutz und die Informatiksicherheit einhalten.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, SAV, UNHCR

Ablehnung

Kantone:

Parteien:

Weitere Vernehmlasser: SGB, UNIA

Der SGB und die UNIA sind der Ansicht, dass der Zusammenhang zwischen den Schengen- und Dublin-Abkommen und dieser Norm nicht genügend klar sei. Man müsse ihn entweder klarer herausarbeiten oder auf diese Regelung verzichten. Der SGB und die UNIA denken,



dass die Delegation an Dritte aus Datenschutzgründen heikel und in wirtschaftlicher Hinsicht nicht unbedingt vorteilhaft sei. Die Vor- und Nachteile einer solchen Delegation müssten sich die Waage halten.

3.3 Ergänzungen im BGIAA

3.3.1 Art. 1 Abs. 2

² Die Artikel 101-107, 110-111i und 114 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005¹² über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), die Artikel 96-99, 101-102a^{bis} und 102b-102g des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹³ (AsylG) sowie die Artikel 49a und 49b des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952¹⁴ (BüG) bleiben vorbehalten.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV

3.3.2 Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 Bst. h (neu)

² Es unterstützt das Bundesamt bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Ausländerbereich: ...

c. die Kontrolle der Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen der Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Vorschriften des AuG¹⁵, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft (EG) und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Personenfreizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen)¹⁶, des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des EFTA-Übereinkommens¹⁷, der Schengen-Assoziierungsabkommen¹⁸ sowie der Dublin-Assoziierungsabkommen¹⁹;

¹² SR ...

¹³ SR 142.31

¹⁴ SR 141.0

¹⁵ SR ...

¹⁶ SR 0.142.112.681

¹⁷ SR 0.632.31

¹⁸ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6447); Abkommen vom 26. Okt. 2004 in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen (SR ...; AS ...; BBl 2004 6497); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren (SR ...; AS ...; BBl ...); Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...)

¹⁹ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6479); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493); Protokoll vom ... zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat, der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gestellten Asylantrags [Dänemark-Protokoll] [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...); Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäi-



3 Es unterstützt das Bundesamt bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Asylbereich: ...
h. bei der Bestimmung des Staates, der gemäss den Dublin-Assoziierungsabkommen für die Prüfung eines gestellten Asylantrags zuständig ist.

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV

3.3.3 Art. 15

Die Bekanntgabe von Daten ins Ausland richtet sich nach Artikel 6 DSG²⁰, den Artikeln 105-107, 111a-111d und 111i AuG²¹ sowie den Artikeln 97, 98, 102a^{bis}, 102b und 102c AsylG²².

Zustimmung

Kantone: SH, SO, LU, SG, BE, VS, NE, GE, JU, ZG, BL, UR, BS, AG, OW, ZH, SZ, NW, VD

Parteien: SVP, CVP, CSP, FDP

Weitere Vernehmlasser: SGB, SFH, CP, CVCI, economiesuisse, AIn, UNIA, SAV

schen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...).

²⁰ SR 235.1
²¹ SR ...
²² SR 142.31